Frau Präsidentin des Nationalrates **Doris Bures Parlament** 1017 Wien

> Wien, am 11. April 2016 GZ. BMF-310205/0055-I/4/2016

FÜR FINANZEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8162/J vom 16. Februar 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um Nachschussverpflichtungen des Bundes, sondern allenfalls um vertraglich vereinbarte Verpflichtungen der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) bzw. der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) sowie der IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH als Rechtsnachfolgerin der VOEST-ALPINE AG handelt. Der Bund hat daher keine derartigen Nachschüsse geleistet.

Die gegenständlichen Fragen betreffen somit eine Thematik, welcher dem zu Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz zusteht, weshalb entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft grundsätzlich nicht erfolgen kann.

2 von 2

Es wird jedoch auf Basis der von der ÖBIB erteilten Information folgende Auskunft erteilt:

Zu 1. bis 14.:

Wie bereits erwähnt, hat der Bund keinerlei Nachschussverpflichtungen und daher auch keine

derartigen Zahlungen geleistet.

Die Nachschussverpflichtungen der ÖIAG haben für den genannten Zeitraum 57,3 Mio. Euro

betragen, welche in den Jahren 2002 bis 2014 an die APK Pensionskasse AG entrichtet

wurden. Die Einzahlung an die APK Pensionskasse AG erfolgte aufgrund der Tatsache, dass

die ÖIAG zu Beginn des Jahres 1993 der APK Pensionskasse AG beigetreten ist. Mit der

Leistung des genannten Betrags hat die ÖIAG ihre Nachschussverpflichtungen zur Gänze

erfüllt.

Die pensionsrechtlichen Leistungszusagen des VOEST-Konzerns wurden nicht an die ÖIAG

übertragen. Die Rechtsnachfolgerin der VOEST-ALPINE AG ist die IMIB Immobilien und

Industriebeteiligungen GmbH die für den genannten Zeitraum 2002 bis 2014 in Erfüllung

ihrer Nachschussverpflichtungen einen Betrag von 53,7 Mio. Euro an die APK Pensionskasse

AG entrichtet hat.

Die Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes sind nicht auf Pensionskassen

anzuwenden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)